



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

53. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 15. Januar 1999

Nummer 2

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
	13. 10. 1998	Bekanntmachung der Genehmigung der 77. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Gebiet der Stadt Düsseldorf (Hansaallee/Hansapark)	14
	26. 12. 1998	Verordnung über die Festsetzung von Zulassungszahlen und die Vergabe von Studienplätzen im ersten Fachsemester für das Sommersemester 1999.	14
		Hinweis für die Bezieher des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen .	20

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) stehen im **Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Im Ministerium für Inneres und Justiz ergibt sich der Zugang von der Homepage aus über das Befehlsfeld „Gesetze Erlasse“.

Von anderen Ressorts aus erfolgt der Zugang über „Externe Informationsangebote, Ressortübergreifende Informationen“ und unter Landesrecht „Gesetz- und Verordnungsblatt“.

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter sowie die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) werden auch im Internet angeboten.

Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Ministerium für Inneres und Justiz NRW (Adresse: <http://www.im.nrw.de>) und dort über das Befehlsfeld „Gesetze, Verordnungen, Erlasse“.

Die Sammlung aller geltenden Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) wird voraussichtlich in der 2. Jahreshälfte 1998 auch als CD-ROM angeboten.

Hinweis an die Bezieher der Ergänzungslieferungen SGV. NRW.

Zur Zeit befindet sich die Redaktion in einer Phase der Umstellung auf elektronische Arbeitsweise. Dies hat leider zur Folge, daß Ergänzungslieferungen zur SGV. NRW. nur verzögert erstellt werden können. Die Redaktion bemüht sich, die noch ausstehenden Nachlieferungen so schnell wie möglich zu erstellen.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

**Bekanntmachung der Genehmigung
der 77. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
im Gebiet der Stadt Düsseldorf
(Hansaallee/Hansapark)**

Vom 13. Oktober 1998

Der Bezirksplanungsrat des Regierungsbezirks Düsseldorf hat in seiner Sitzung am 26. März 1998 die Aufstellung der 77. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf im Bereich der Stadt Düsseldorf (Hansaallee/Hansapark) beschlossen.

Diese Änderung habe ich mit Erlass vom 13. Oktober 1998 - VI B 1 - 60.41.96 - gemäß § 16 Abs. 1 des Landesplanungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1994 (GV. NW. S. 474) im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Landesministerien genehmigt.

Gemäß § 16 Abs. 3 des Landesplanungsgesetzes werden die in der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes enthaltenen Darstellungen mit der Bekanntmachung der Genehmigung Ziele der Raumordnung und Landesplanung.

Die 77. Änderung des Gebietsentwicklungsplanes für den Regierungsbezirk Düsseldorf wird beim Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft (Landesplanungsbehörde) in Düsseldorf, bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) sowie bei der Stadt Düsseldorf zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Die Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen erfolgt nach § 16 Abs. 2 Satz 1 des Landesplanungsgesetzes.

Gemäß § 17 des Landesplanungsgesetzes weise ich auf folgendes hin:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landesplanungsgesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften bei der Erarbeitung und Aufstellung der Änderung des Gebietsentwicklungsplanes ist unbedachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Düsseldorf (Bezirksplanungsbehörde) geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung des Gebietsentwicklungsplanes oder deren Bekanntmachung verletzt worden sind.

Düsseldorf, den 23. Dezember 1998

Ministerium für Umwelt,
Raumordnung und Landwirtschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen
Im Auftrag
Dr. Pietrzeniuk

- GV. NRW. 1999 S. 14.

**Verordnung
über die Festsetzung von Zulassungszahlen
und die Vergabe von Studienplätzen
im ersten Fachsemester
für das Sommersemester 1999**

Vom 26. Dezember 1998

Aufgrund des § 10 Abs. 2 und des § 11 des Zweiten Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Nordrhein-Westfalen (Hochschulzulassungsgesetz NW - HZG NW) vom 11. Mai 1993 (GV. NW. S. 204), geändert durch Artikel V des Gesetzes vom 6. Juli 1993 (GV. NW. S. 476), wird verordnet:

§ 1

Für die in den Anlagen 1 bis 4 zu dieser Verordnung ^{Anlagen 1 bis 4} bezeichneten Studiengänge wird an den dort genannten Hochschulen die Zahl der im Sommersemester 1999 in das erste Fachsemester aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber nach Maßgabe der Anlagen festgesetzt.

§ 2

Antragsberechtigt sind bei den Studiengängen der Anlagen 1 und 3 nur Bewerberinnen und Bewerber, deren Hochschulzugangsberechtigung die allgemeine Hochschulreife oder die dem gewählten Studiengang entsprechende fachgebundene Hochschulreife vermittelt. Bei den Studiengängen der Anlagen 2 und 4 sind auch Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt; für die in diesen Anlagen für integrierte Studiengänge festgesetzten Studienplätze sind nur Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife antragsberechtigt.

§ 3

(1) Die nach den Anlagen 3 und 4 verfügbaren Studienplätze werden von der jeweiligen Hochschule gemäß §§ 29 bis 32 der Vergabeverordnung NW vergeben, soweit in dieser Verordnung nichts anderes bestimmt ist.

(2) Sind für die Vergabe nach § 12 Abs. 2 Nr. 2 Vergabeverordnung NW weniger zu berücksichtigende Bewerberinnen und Bewerber vorhanden als Studienplätze, werden die frei bleibenden Studienplätze nach § 12 Abs. 2 Nr. 3 Vergabeverordnung NW vergeben.

§ 4

Soweit sich die der Festsetzung nach § 1 zugrundeliegenden Daten wesentlich ändern, wird die Ministerin für Wissenschaft und Forschung die Zulassungszahlen durch Rechtsverordnung, die rückwirkend in Kraft tritt, neu festsetzen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft.

Düsseldorf, den 26. Dezember 1998

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung,
Wissenschaft und Forschung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Gabriele Behler

Anlage 1

Zulassungszahlen in zentralen Verfahren

- Universitätsstudiengänge -

Abkürzungen: TH = Technische Hochschule

Unit = Universität

U-GH = Universität - Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sprachheilschule

A = Auswahlverfahren

X = Verteilungsverfahren

Anlage 2
zur Verordnung vom 26. 12. 1998 (GV NRW 1999, S. 14)

**Zulassungszahlen in zentralen Verfahren
-Fachhochschulstudienanträge -**

Studiengang	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH	FH
	Aachen	Bielefeld	Bochum	Duisburg	Düsseldorf	Essen	Gelsenkirchen	Köln	Lippe	Münster	Niederrhein	Rhein-Sieg	St. Aegidien	St. Lamberti	St. Marien	St. Pauli	St. Heinrich	Ulm	Wuppertal
Design/Illustration u. Mediendesign mit Eignungsfeststellung A																			
Sozialarbeit	A	35									90	33						50	
Sozialpädagogik	A	77										81						21	
Wirtschaft	A	72	124		90	110	105			173		89		100	57	57			

FH = Fachhochschule

U-GH = Universität-Gesamthochschule

A = Allg. Auswahlverfahren

Anlage 3

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Universitätsstudiengänge -

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
- Universitätsstudienfächer ohne Lehrämter -														
Anglistik,														
Magister - Hauptfach											50			
- Nebenfach											101			
Archäologie,														
Magister - Hauptfach											16			
- Nebenfach											32			
Außerschul. Erziehungs- u. Sozialwesen,														
Diplom **														47
Deutsch als Fremdsprache,														
Magister - Hauptfach	10													
- Nebenfach	3													
Geographie,														
Magister - Hauptfach											7		44	
- Nebenfach											13			
Germanistik,														
Magister - Hauptfach											61	51		
- Nebenfach											121	48		
Geschichte,														
Magister - Hauptfach											60			
- Nebenfach											122			
Kommunikationswissenschaft,														
Magister - Hauptfach											40			
- Nebenfach											5			
Pädagogik, Diplom	90											49	45	
Magister - Hauptfach												10	7	
- Nebenfach												20	15	
Regionalfiss. Lateinamerika,														
Diplom														
Romanistik,														
Magister - Hauptfach												56		
- Nebenfach												45		
Sozialwissenschaften,														
Politologie														
Magister - Hauptfach												50		
- Nebenfach												35		
Soziologie														
Magister - Hauptfach												22	15	
- Nebenfach												31	33	
Theaterwissenschaft,														
Magister - Hauptfach														
- Nebenfach														
Volkskunde,														
Magister - Hauptfach												3		
- Nebenfach												26		
Volkswirtschaft,														
Diplom												67		
Magister - Nebenfach												21		
Volkswirtschaft sozialwiss. Richtung,														
Diplom												26		
Wirtschaftspädagogik,														
Diplom														
Wirtschaftspolitik,														
Magister - Nebenfach												55		

Studiengang:	TH AC	Uni BI	Uni BO	Uni BN	Uni DO	Uni D	U-GH- DU	U-GH- E	DSH K	Uni K	Uni MS	U-GH- PB	U-GH- SI	U-GH- W
- Lehramtsstudiengänge -														
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe II</i>														
Anglistik										70				
Deutsch										46	75			
Französisch										36				
Geographie										20	13			
Geschichte										41				
Italienisch										8				
Pädagogik		20								10	15			
Sozialwissenschaften				10						22	17			
Spanisch										21				
Sport									81					
Wirtschaftswissenschaft										14				
<i>für das Lehramt für die Sekundarstufe I</i>														
Geographie										10				
Deutsch						18				29	27			
Sozialwissenschaften										4				
Sport									8					
Textilgestaltung										12				
- Zusatzstudiengänge -														
Zusatzstudiengang mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik						8								

Abkürzungen: Uni = Universität

U-GH- = Universität-Gesamthochschule

DSH = Deutsche Sporthochschule

TH = Technische Hochschule

** : integrierter Studiengang

Zulassungszahlen für örtliche Zulassungsbeschränkungen - Fachhochschulstudiengänge -

Anlage 4
zur Verordnung vom 26. 12. 1996 (GV-NrW, 1998, S. 14)

Abkizungen: U-GH = Universität-Gesamthochschule

卷之三

Integriertes Studiengang

**Hinweis für die Bezieher
des Gesetz- und Verordnungsblattes
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Betrifft: Einbanddecken zum Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Jahrgang 1998 –

Der Verlag bereitet für den Jahrgang 1998 Einbanddecken für einen Band vor zum Preis von 21,50 DM zuzüglich Versandkosten von 8,- DM = 29,50 DM.

In diesem Betrag sind 16% Mehrwertsteuer enthalten. Bei Bestellung mehrerer Exemplare vermindern sich die Versandkosten entsprechend. Von der Voreinsendung des Betrages bitten wir abzusehen.

Bestellungen werden bis zum 1. 3. 1999 unter Angabe der Kundennummer an den Verlag erbeten.

– GV. NRW. 1999 S. 20.

**Einzelpreis dieser Nummer 2,20 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten**

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf
Bezugspreis halbjährlich 57,- DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 114,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10. für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

**Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach**

ISSN 0177-5359